

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber:

Dr. Jakob Kratzer

Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes

Dr. Johann Mang

Regierungspräsident von Oberbayern

Dr. Theodor Maunz

o. Professor des öffentlichen Rechts
an der Universität München

*

Schriftleiter:

Dr. Christoph Masson

Oberstaatsanwalt beim Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof

*

Verlag:

R. Boorberg Verlag KG.

Verlag für kommunales Fachschrifttum

**1. Jahrgang
(neue Folge)**

1

April 1955

Inhaltsübersicht

Eingegangen:

1 2. MAI 1955

Univ.-Bibl. München

Seite

Zum Geleit 1

Abhandlungen

Maunz, Rahmengesetze des Bundes 2

v. Strahlenheim, Die Zuständigkeit des Bundes und der
Länder zum Abschluß von Kulturabkommen mit aus-
wärtigen Staaten 6

Masson, Der Rechtsschutz der Gemeinden im übertragenen
Wirkungskreis 9

Mayer, Zur Frage des Ermessens beim polizeilichen Handeln 13

Mang, Die Rechtswirksamkeit des Wirtschaftsplanes 16

Oestreicher, Die Entwicklung des Fürsorgerechts in Bayern
im Spiegel der Rechtsprechung des Bayer. Verwal-
tungsgerichtshofs 17

Mitteilungen und kleine Beiträge

Tagung bayerischer Verwaltungsrichter und Staatsanwälte in
Bayrisch-Gmain 20

Zum kommenden Gaststättenrecht 21

Rechtsprechung

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Art. 105 Abs. 1 PStGB verstößt nicht gegen die bayer. Verfassung
(Entscheidung vom 13. 1. 1955 Nr. 14 — V — 54) 22

§ 8 Abs. 2 des bayer. Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhält-
nisse der unter § 63 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden
Personen vom 31. 7. 1952 ist nicht verfassungswidrig.
(Entscheidung vom 13. 1. 1955 Nr. 168 — VII — 52) 23

Das bayer. Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. 7.
1953 verstößt nicht gegen die bayer. Verfassung.
(Entscheidung vom 13. 1. 1955 Nr. 112 — VII — 53) 24

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Zur Frage des Weisungsrechts der staatlichen Aufsichtsbehörden
gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen
Wirkungskreises
(Urteil vom 23. 8. 1954 Nr. 13 VI 54) 25

Zur Frage des Ermessens und der unbestimmten Gesetzesbegriffe
(Urteil vom 18. 2. 1955 Nr. 17 IV 54) 26

Grundgesetzwidrigkeit des Apotheken-Stoppgesetzes
(Beschuß vom 3. 12. 1954 Nr. 39 V 54) 30

Schrifttum

(Buchbesprechungen)





Handbuch der Wohnungsbauförderung und des sozialen Wohnungsbaues

von

Dr. Otto Stadler

Oberregierungsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —

1955. XIX, 556 Seiten 8°. In Leinen DM 21.50

Das neu erschienene Handbuch bringt eine gemeinverständliche, knappe und systematische Darstellung des für das gesamte Bundesgebiet geltenden Wohnungsbauförderungsrechts. Das Werk ist für die Praxis bestimmt und wird den Wohnungsunternehmen, Behörden und Parlamentariern, Bauherren und Kreditinstituten ein klares, zusammenhängendes Bild des verstreuten und teilweise schwer verständlichen Wohnungsbauförderungsrechts geben und in übersichtlicher Weise die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen aufzeigen, welche für die Gewährung von staatlichen Baudarlehen, Eingliederungsdarlehen des Lastenausgleichs für den Wohnungsbau und zur Erlangung der einschlägigen Steuer- und Gebührenvergünstigungen erforderlich sind. Die letzten Änderungen der Steuerreform und zur Novelle des Geschäftsraummietengesetzes konnten noch berücksichtigt werden. Die Vollzugs- und Verfahrensbestimmungen der einzelnen Länder werden in Fundstellenhinweisen aufgeführt.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Aus der Produktion des R. Boorberg Verlages

Verwaltungsrecht in Bayern

Grundriß in zwei Bänden

herausgegeben von

Dr. Johann Mang, Regierungspräsident von Oberbayern

Band I

Die Grundlagen der öffentlichen Verwaltung - 304 S.
Großoktav - Leinen

Band II

Das Recht der öffentlichen Verwaltung in Einzeldarstellungen - 552 S. - Großoktav - Leinen DM 36.-

Kassette mit beiden Bänden in Leinen DM 49.-

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

mit Landkreisordnung

Kommentar von **Dr. Christoph Masson**, Oberstaatsanwalt beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof

368 Seiten. DIN A 5, Leinen DM 17.50, kartoniert DM 15.50

Leitfaden zum sozialen Wohnungsbau in Bayern

mit den für 1955 weitergeltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1954

2. durchgesehene Auflage

von **Dr. Otto Stadler**, Oberregierungsrat bei der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

160 Seiten, DIN A 5, DM 6.80



R. Boorberg Verlag

München 8, Wörthstraße 7,

Fernruf 45 85 94

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber:

Dr. Jakob Kratzer
Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Johann Mang
Regierungspräsident von Oberbayern

Dr. Theodor Maunz
o. Professor des öffentl. Rechts an der Universität München

Schriftleiter:

Dr. Christoph Masson
Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

1. Jahrgang
(neue Folge)

1955

86. Jahrgang der Gesamtfolge
(Blätter für administrative Praxis)



R. Boorberg Verlag K.G. München

Universitäts-
Bibliothek
München

Inhaltsverzeichnis

Übersicht

I. Verzeichnis der Abhandlungen	Seite V
II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge . . .	Seite V
III. Verzeichnis der Entscheidungen	Seite VI
IV. Verzeichnis der juristischen Staatsprüfungsaufgaben und ihrer Lösungen	Seite VI
V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums	Seite VII
VI. Sachverzeichnis (nach Stichworten in der Buchstabenfolge) .	Seite VII
VII. Systematisches Verzeichnis (nach Sachgebieten) . . .	Seite VIII
<hr style="width: 20%; margin: 10px auto;"/>	
Verzeichnis der Mitarbeiter	Seite XII

I. Verzeichnis der Abhandlungen

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

<i>Adam,</i>	Zuständigkeit zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Urteilen	Seite 52	—	Ein Überblick über den 1. Teil des Gutachtens der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung	Seite 164
—	Wechsel des Anfechtungsgegners während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens	207	<i>Masson,</i>	Der Rechtsschutz der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis	9, 43
<i>Böhm,</i>	Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe	76, 110	<i>Maunz,</i>	Rahmengesetze des Bundes	2
<i>Böhmer,</i>	Das Abhilfeverfahren nach Art. 2 AGZPOKO und die Verjährung	238	<i>Mayer,</i>	Zur Frage des Ermessens beim polizeilichen Handeln	13
<i>Brunner,</i>	Zur Zulässigkeit von Enteignungsmaßnahmen gegen ausländisches Eigentum	234	—	Art. 102 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung	196
<i>Dannbeck,</i>	Handwerksordnung und Grundgesetz	97	<i>Nibler,</i>	Das „öffentliche Verkehrsinteresse“ und die Verwaltungsrechtsprechung	33
<i>Eichler,</i>	Die Neuordnung des Stiftungsrechts in Bayern	105, 139	<i>Obermayer,</i>	Der gerichtsfreie Hoheitsakt und die verwaltungsgerichtl. Generalklausel	129, 173
<i>Emmerig,</i>	Die Befreiung des Polizeirechts vom strafrechtlichen Denken	69	<i>Oestreicher,</i>	Die Entwicklung des Fürsorgerechts in Bayern im Spiegel der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs	17, 50 80, 114
<i>Fellner,</i>	Zum Eigentumsprivileg in der Wohnraumbewirtschaftung	167, 206	<i>Osterkorn,</i>	Angemessene oder gerechte Entschädigung im Enteignungsrecht?	132
—	Zur Rechtsnatur der bayer. Organisationsakte	229	<i>Prandl,</i>	Der staatsanwaltschaftliche Dienst in der bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit	73
<i>Freudling,</i>	Grundstock und Grundstockvermögen	101	<i>Reuter,</i>	Zur Frage der Kostentragung für das öffentliche höhere Schulwesen in Bayern	46
<i>Gebhard,</i>	Ein Weg zur Einheit der Verwaltung	65	<i>Schmitt-Lermann,</i>	Selbstverwaltung und Staatstätigkeit im bayer. öffentlichen Versicherungswesen	161
<i>Gerner,</i>	Zur Frage der „Mischverwaltung“ im Verhältnis zwischen Bund und Ländern	193	<i>Schweiger,</i>	Verwaltungsorganisation und Verfassung	38
<i>Heitzer,</i>	Die Baulinienfestsetzung nach bayer. Recht (mit Anmerkung von Mang)	170	<i>v. Stralenheim,</i>	Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zum Abschluß von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten	6
<i>Henle,</i>	Glanz und Elend der Finanzreform	225	<i>Tschira,</i>	Bayerische Landesangehörigkeit?	261
<i>Hopfner,</i>	Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	231, 268	<i>Vischer,</i>	Die staatskirchenrechtlichen Auswirkungen des neuen bayer. Stiftungsrechts	141
<i>Koch,</i>	Nochmals zur Rechtswirksamkeit des Wirtschaftsplanes	108	<i>Wenzel,</i>	Zur Rechtslage auf dem Gebiet der Besoldungsangleichung	136
<i>Kratzer,</i>	Das Gutachten des Lutherausschusses und Bayern	257	<i>Zacher,</i>	Rechtsfragen des süddeutschen Süßbierstreites	203
<i>Landt,</i>	Werkkanäle — öffentl. Flüsse?	200	—	Die Genehmigungszuständigkeit nach dem Außenwerbungsgesetz	271
<i>Lieberich,</i>	Die staatlichen Preisbindungen	263			
<i>Mang,</i>	Die Rechtswirksamkeit des Wirtschaftsplans	16			

II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

<i>Bohley,</i>	Tagung bayer. Verwaltungsrichter und Staatsanwälte in Bayrisch-Gmain	20	—	Zulässigkeit der Anfechtungsklage gegen einen erledigten Verwaltungsakt	241
<i>Förg,</i>	Zum kommenden Gaststättenrecht	21	<i>Masson,</i>	Verbandsversammlung 1955 des Landkreisesverbandes Bayern in Passau	85
<i>Kilian,</i>	Staatswissenschaftlicher Fortbildungskurs in Speyer	56	—	Drei wichtige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum G 131	211
<i>Kratzer,</i>	Zur Beendigung des Besatzungsregimes	86	—	Nichtigkeit der Verordnung 153 über die Altersgrenze der Beamten?	271
—	Staatsvereinfachung in Bayern	118	<i>Maunz,</i>	Staatsverträge über die Ordnung des Rundfunkwesens	57
—	Lutherausschuß beendet seine Arbeit	145	—	Lindau	119
<i>Mang,</i>	Die Verwaltung des Bezirks	56	—	Zur Reform des Wahlrechts	210
—	Zweifelsfragen zu § 62 der Bayer. Bauordnung	87	—	Staatsrechtslehrertagung	271
—	Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem Wohnsiedlungsgesetz	146			

Obermayer, Die Parkuhren	Seite 177	Thoma, Präsidialtagung des Deutschen Gemeindetags in Berchtesgaden	Seite 209
— Über die Rechtmäßigkeit öffentlicher Warnungen vor Lebensmittelsündern	273	— XII. Internationaler Gemeindekongreß	240
Prandl, Die öffentliche Kundgebung des Bayer. Gemeindetags	117	Widtmann, Zur Beseitigungsanordnung im Bau-recht	178
Tenbörg, Probleme der Sozialordnung	240	<i>ohne Verfasser,</i> Professor Dr. Hans Nawiasky 75 Jahre alt	177

III. Verzeichnis der Entscheidungen

mit Hinweisen auf Anmerkungen
(geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge)

Bundesverfassungsgericht:		B. v. 3. 2. 55 Nr. 157 IV 54	62
B. v. 11. 5. 55 — 1 BvO 1/54	121	B. v. 8. 2. 55 Nr. 144 VI 51	63
Bayer. Verfassungsgerichtshof:		U. v. 18. 2. 55 Nr. 17 IV 54 (mit Anmerkung von Bachof)	26
E. v. 13. 1. 55 Vf. 14 — V — 54	22	U. v. 22. 2. 55 Nr. 42 I 54	63
E. v. 13. 1. 55 Vf. 168 — VII — 52	23	U. v. 9. 3. 55 Nr. 14 V 53	217
E. v. 13. 1. 55 Vf. 112 — VII — 53	24	U. v. 11. 3. 55 Nr. 95 IV 53	244
E. v. 31. 3. 55 Vf. 126 — V 53 — Vf. 128 — VII — 53	58	U. v. 16. 3. 55 Nr. 18 IV 54	219
E. v. 31. 3. 55 Vf. 131 — VIII — 53	88	U. v. 21. 3. 55 Nr. 97 VI 54	247
B. v. 15. 4. 55 Vf. 36 — VI — 53	148	U. v. 4. 4. 55 Nr. 14 V 53	244
B. v. 20. 4. 55 Vf. 111 — VII — 54	148	U. v. 5. 4. 55 Nr. 202 I 53	277
E. v. 23. 4. 55 Vf. 145 — VII — 52	92	U. v. 6. 4. 55 Nr. 297 III 53	278
E. v. 25. 5. 55 Vf. 129 — VII — 53	180	(mit Anmerkung v. Weinmayer)	278
E. v. 14. 6. 55 Vf. 138 — VII — 52	180	U. v. 28. 4. 55 Nr. 31 VI 54	249
E. v. 29. 6. 55 Vf. 131 — V — 52	180	U. v. 16. 5. 55 Nr. 304 III 53	151
E. v. 29. 6. 55 Vf. 167 — VII — 52	212	(mit Anmerkung zu Leitsatz Nr. 2)	182
Bundesverwaltungsgericht		B. v. 23. 5. 55 Nr. 9 III 53	124
U. v. 10. 12. 54 — BVerwG II C 31.54 (mit Anmerkung von Reuter)	148	U. v. 24. 5. 55 Nr. 130 IV 54	279
U. v. 21. 12. 54 — BVerwG I C 14.53 (mit Anmerkung von Maunz)	214	U. v. 27. 5. 55 Nr. 124 IV 54	279
U. v. 13. 1. 55 — BVerwG I C 96.53	242	U. v. 14. 7. 55 Nr. 43 V 54	247
U. v. 26. 3. 55 — BVerwG I C 101.53	181	U. v. 15. 7. 55 Nr. 97 IV 54	280
U. v. 13. 5. 55 — BVerwG V C 71.54	150	U. v. 28. 7. 55 Nr. 152 II 55	283
B. v. 28. 5. 55 — BVerwG V B 186.54	243	U. v. 24. 8. 55 Nr. 31 VI 54 (mit Anmerkung von Dirian)	249
U. v. 21. 6. 55 — BVerwG I C 166.53	276	U. v. 10. 10. 55 Nr. 257 III 52	251
Stellungnahme v. 18. 8. 55 — BVerwG I ER 10.55	275	Bayer. Landessozialgericht	
Bayer. Verwaltungsgeschichtshof		U. v. 5. 5. 55 Nr. Ka 33/54	153
U. v. 21. 6. 54 Nr. 85 IV 51	59	Finanzgericht München	
U. v. 23. 8. 54 Nr. 13 VI 54	25	U. v. 29. 4. 55 — FG III 367/54	155
U. v. 20. 10. 54 Nr. 125 II 3/52 (mit Anmerkung)	61	Bayer. Oberstes Landesgericht	
U. v. 9. 11. 54 Nr. 227 I 53	94	U. v. 2. 2. 55 RevReg I St 835/54	253
U. v. 26. 11. 54 Nr. 91 IV 54	92	U. v. 19. 4. 55 RevGer 2 St 1299/54	186
B. v. 3. 12. 54 Nr. 39 V 54	30	U. v. 24. 5. 55 RReg 2 St 1306/54	220
U. v. 14. 12. 54 Nr. 192 I 51	216	U. v. 4. 10. 55 RevReg 1 Z 30/55	284
U. v. 21. 1. 55 Nr. 22 IV 54	123	U. v. 7. 10. 55 RevReg 3 St 276/55	284
U. v. 27. 1. 55 Nr. 104 VI 54 (mit Anmerkung)	122	(mit Anmerkung)	284
IV. Verzeichnis der juristischen Staatsprüfungsaufgaben und ihrer Lösungen		Oberlandesgericht München	
(geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge)		B. v. 6. 4. 55 — 1 W 1853/54	154
Aufgabe d—32 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1952/I	221	U. v. 10. 5. 55 — 5 U 1305/54	187
Lösungsskizze hierzu	254	Aufgabe d—37 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1954/II	
Aufgabe aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1953/I — (Kriegsheimkehrerprüfung) —	188	Lösungsskizze hierzu	126
Lösungsskizze hierzu	222	Aufgabe II—20 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1954/I	253
Aufgabe d—36 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1954/I	158	Lösungsskizze hierzu	287
Lösungsskizze hierzu	189	Aufgabe VI—20 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1954/I (II. Abtlg.)	286
		Aufgabe aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1954/II	125
		Lösungsskizze hierzu	158

V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser, Name des Besprechers in Klammern)

	Seite		Seite
Adreßbücher:		<i>Muntzke-Schlempp</i> ,	Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung mit Handbuch des Gemeinderechts (Masson) 224
Deutsches Bundes-Adreßbuch der gewerblichen Wirtschaft, 2. Ausgabe	192	<i>Nagel-Oestreicher</i> ,	Das Milch- und Fettrecht in Bayern (Mayer) 95
Deutsches Bundes-Telefonbuch	256	<i>Nawiasky</i> ,	Allgemeine Staatslehre (Maunz) 223
Bayer. Landesadreßbuch für Industrie, Handel und Gewerbe 1955/56	192	<i>Rother-Sieg</i> ,	Metallgesetze (Förg) 32
<i>Englert-Mang</i> ,	64	<i>Schäfer</i> ,	Der Bundesrat (Kratzer) 255
<i>Humburg</i> ,	256	<i>Schwend</i> ,	Bayern zwischen Monarchie und Diktatur (Maunz) 64
<i>v. Krauss</i> ,	160	<i>Stadler</i> ,	Handbuch der Wohnungsbauförderung und des sozialen Wohnungsbaues (Mang) 32
<i>Leiling</i> ,	191	<i>Verein f. Geschichte der deutschen Landkreise</i>	Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland (Mang) 159
<i>Mang</i> ,	192	<i>Zimniok</i> ,	Leitfaden zum Bundesevakuiertengesetz (Masson) 288
<i>Miesbach-Ankenbrand</i> ,	128	<i>Zinn-Stein</i> ,	Die Verfassung des Landes Hessen (Maunz) 96

VI. Sachverzeichnis

(alphabetisch geordnet nach Stichworten; die fett gedruckten Ziffern verweisen auf das Verzeichnis VII, die andern Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen)

Abgaben, gemeindl. — 12 d	Einspruch 8 b — bb
Abhilfe gegenüber Untätigkeit der Unterbehörde 62	Elektrizitätsversorgung 20 d
Abhilfungsverfahren nach AGZPOKO — 238	Energiewirtschaft 20 d
Ärzte (kassenärztl. Tätigkeit) 153	Enteignung 3
Altersgrenze (der Beamten) 251, 272	Ermessen 7 b
Anfechtungsklage 8 b — bb	Evakuiertengesetz 4
Apothekenstoppgesetz 1 a	Feuerwehren — Recht der — in Bayern 7 a
Aufführungen (musikalische) 277	Filmverbot 24
Auflagen (Nebenbestimmungen) 250	Finanzgericht (Entscheidung) 155
Aufopferungsanspruch 154	Finanzrecht — gemeindl. 12 d — staatl. 29
Auslegung von Gesetzen 94	Fürsorgerecht 18
Ausland, Errichtung von Schulen im — 7	Gaststättengesetz 20 c
Ausländisches Eigentum — Heranziehung von — auf Grund d. GSB 234	G 131 6 d
Außenwerbungsgesetz 271	Gema — Gesellschaft f. musikal. Aufführungen 277
Auswärtige Staaten — Kulturabkommen mit — 1 a	Gemeinderecht (GemO-Gemeindewahlen-Gemeindefinanz) 12
Baumeistereigenschaft 253	Geschlechtskrankheiten — Bekämpfung der — 269
BauO — Baurecht 16	Gesetzesbegriffe — unbestimmte 7 b
Bayer. Beamtengesetz 6 c	Gesundheitswesen 17
Bayer. Verfassung 1 b	Getränkesteuer 12 d
Bayer. Verfassungsgerichtshofsgesetz 1 e	Gewerbeordnung 20 a
Beamtenrecht 6 — Bundesbeamtenges. — DBG — 6 b — Bay. Beamtenges. 6 c — G 131 6 d	Gewerkschaft (Begriff) 89
Bedingungen (Nebenbestimmungen) 250	Gewohnheitsrecht 59
Befähigungsnachweis im Handwerk 20 b	Gleichheitssatz, bindend auch für den Gesetzgeber 212
Beruf — Freiheit der Ausübung der Berufswahl 275, 276	Gnadenakte 130
Besatzungsrecht 86	Grundgesetz d. Bundesrepublik Deutschland 1 a
Besoldungsrecht 6 a	Grundstock — Grundstockvermögen 29
Bezirksordnung 12 f	GSB — Heranziehung ausländ. Eigentums 234
Biersteuer (Süßbierstreit) 203	Handwerksordnung 20 b
Bodenreform — siehe GSB	Hebammengesetz 17
Bundesbeamtengesetz 6 b	Hochschulen (Promotionsordnung) 212
Bundesverfassungsgericht — Entscheidung 121	Impfgesetz 154, 269
Bundesverwaltungsgericht — Entscheidungen — siehe Verzeichnis III	Juristische Prüfungen (Aufgaben und Lösungen — „Für den jungen Juristen“) — siehe Verzeichnis IV
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz 8 b — aa	Kassenärztl. Tätigkeit 153
Bund und Länder 1 a	Kirchenrecht 14
DBG — 6 b	

Kostengesetz (Art. 3 Nr. 1) 250
Krankheiten — übertragbare — 232
Kunst — Freiheit der — 214
Landkreise (LKrO) 12 e — Wahlen 12 c
Landschaftsschutz 25
Landwirtschaft 19
Lebensmittelgesetz 17
Lutherausschuß 1 d
Milch- und Fettgesetz 17
Mitwirkung — fehlende — einer Behörde 278
Molkereien 17
Namensrecht 27
Naturschutz 25
Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte) 250
Oberlandesgericht — Entscheidungen — siehe Verzeichnis III
Oberstes Landesgericht — Entscheidungen — siehe Verzeichnis III
Öffentliche Ordnung 15
Organisationsakte 229
Parkuhren, Parkverbote 23
Polizei 15
Polizeistrafgesetzbuch 15 c
Preisrecht (Preisbindungen) 26
Prüfungsaufgaben siehe unter Jurist. Prüfungen
Raumbewirtschaftung 28
Rechtsanwaltschaft (Zulassung) 276
Rechtsbegriffe — unbestimmte — 7 b
Reformatio in peius (im Verwaltungsverfahren) 61
Röntgenreihenuntersuchungen 24, 270
Rundfunkwesen 24
Schulrecht 13
Selbstverwaltungsrecht d. Gemeinden hinsichtl. Verfassung ihres Gemeinwesens 220
SGG — 10
Siedlungsrecht — siehe GSB und Wohnsiedlungsgesetz
Sozialordnung — Probleme der — 240
Sozialversicherungsrecht 10
Spielbank — öffentl. — 222
Staatsangehörigkeit 2

Staatsanwaltschaft (Verwaltungsgerichtsbarkeit) 73
Staatsvereinfachung 7 a
Staatsverträge 1 a
Stiftungsrecht 11
Strafgesetzbuch (Strafprozeßordnung) 15 b
Subjektives öffentl. Recht — Klagbarkeit gehört nicht zum Wesen des — 285
Universität (Promotionsordnung) 212
Vereinsrecht 5
Verfassungsgericht — Bundes — 121
Verfassungsgerichtshof — Ges. üb. d. bayer. — 1 e — Entscheidungen nach Nummern u. zeitl. Reihenfolge — siehe Verzeichnis III
Verfassungsrecht 1
Vergnügungssteuer 12 d
Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der — 160
Verkehrsrecht 23
Verschulden (Art. 3 Nr. 1 KostG) 250
Versicherungswesen — bayer. öffentl. — 22
Vertreter d. öffentl. Interesses 73
Verwaltung — Allgemeine 7a
Verwaltungsakt 8 b — bb
Verwaltungsgerichtsbarkeit 8 b
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) 8 b — bb
Verwaltungsgerichtshof — Entscheidungen — siehe Verzeichnis III
Verwaltungsrecht — allgemeines — 7 b
Verwaltungsverfahren 8 a
Verzicht der Behörde auf Geltendmachung von Mängeln eines Verwaltungsaktes 278
Völkerrecht — siehe Ausland — ausländ. Eigentum — auswärtige Staaten
Wahlrecht des Bundes 1 d; der Gemeinden und Landkreise 12 c
Warnungen — öffentl., vor Lebensmittelsündern 273
Wasserrecht 21
Wege und Straßen 12 g
Werkkanäle — öffentl. Flüsse? 200
Wirtschaftsrecht 20
Wohnungsbau — sozialer — 28 c
Wohnungsrecht 28 a
Wohnsiedlungsgesetz 28 b
Zivilprozeßordnung (AGZPOKO) 9

VII. Systematisches Verzeichnis

(geordnet nach Sachgebieten)

E = Entscheidungen B = Buchbesprechungen
P = Jurist. Staatsprüfungs-Aufgaben
Fettdruck der Seitenzahlen = Abhandlungen und sonstige Beiträge

1. Verfassungsrecht

a) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Rahmengesetze des Bundes 2. Zuständigkeit des Bundes und der Länder zum Abschluß von Kulturabkommen mit auswärtigen Staaten 6. Handwerksordnung und Grundgesetz 97 (siehe auch unter E). Zur Frage der Mischverwaltung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern 193. Staatsverträge über die Ordnung des Rundfunkwesens 57 (siehe auch unter B). Art 131 GG — 211 (siehe auch unter E).

E. Zu Art. 5 GG (Freiheit der Kunst bei Herstellung von Spielfilmen) 214.

Zu Art. 12 Abs. 1 GG (Befähigungsnachweis im Handwerk) 275; (Apothekenstoppgesetz) 30; (§ 10 Abs. 2 S. 1 HebG) 217.

Zu Art. 14 GG siehe unter Nr. 3 (Enteignung).

Zu Art. 29 GG siehe unter 1 d (Lutherausschuß). Zur Auslegung des Art. 100 Abs. 1 GG — 121.

Zu Art. 125 Nr. 1 GG — Verwaltungsgerichtsgesetze der Länder der vormaligen amerikan. Zone nicht Bundesrecht 121.

Zu Art. 131 GG — 23, 180.

B. Der Bundesrat 255. Gesetzgebungsbefugnis zur Neuordnung des Rundfunkwesens 191.

b) Bayer. Verfassung

Verwaltungsorganisation und Verfassung 38.

Grundstockvermögen (Art. 81 BV) 101. Angemessene Entschädigung im Enteignungsrecht (Art. 159 BV) 135.

E. Zu Art. 34 ff. BV (Stellung des Senats — Bund bayer. Beamtenverbände teilnahmeberechtigt an der Wahl der Senatoren) 88.

c) Länderverfassungen (ohne Bayern)

B. Die Verfassung des Landes Hessen 96.

d) Allgemeines

Zur Reform des (Bundes) Wahlrechts 210.

Zur Beendigung des Besatzungsregimes 86.
Probleme der Sozialordnung 240.
Lutherausschuß beendet seine Arbeit 145.
Das Gutachten des Lutherausschusses und Bayern 257.
Lindau 119.
Staatsrechtslehrertagung 272.

- B. Allgemeine Staatslehre 223.
Bayern zwischen Monarchie und Diktatur 64.
Hamburgs Rechtsstellung in Cuxhaven 256.

e) Bayer. Ges. über den Verfassungsgerichtshof

- E. Förml. Voraussetzungen d. Verfassungsbeschwerde 148.
Einstweilige Anordnungen durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof 148.

2. Staatsangehörigkeit

Bayer. Landesangehörigkeit? 261.

3. Enteignung

Angemessene oder gerechte Entschädigung im Enteignungsrecht? 132.

Zulässigkeit von Enteignungsmaßnahmen gegen ausländ. Eigentum 234.

- E. Enteignung nur durch Gesetz (Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG) gilt nicht für sog. vorkonstitutionelles Recht 181.
Erteilung eines baurechtl. Dispenses in der Regel keine Enteignung 242.

4. Freizügigkeit und Aufenthalt

- B. Leitfaden zum Bundesevakuierungsgesetz 288.

5. Vereinsrecht

- E. Vereinsauflösung durch die Verwaltungsbehörde 63.

6. Beamtenrecht

a) Allgemeines

Zur Rechtslage auf dem Gebiet der Besoldungsangleichung 136. Nichtigkeit der Verordnung Nr. 153 über die Altersgrenze der Beamten? 272 (siehe auch unten E).

- E. Bund Bayer. Beamtenverbände teilnahmeberechtigt an der Wahl der Senatoren 88.
§ 2 des Ges. üb. Gewährung v. Zulagen an Beamte und Versorgungsempfänger d. bayerischen Staates nicht verfassungswidrig 180.

- E. Erstattungsbeschlüsse — Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges 182.
Ungültigkeit der V 153 über Altersgrenze der Beamten 251.

Weitergeltung der Beihilfegrundsätze — Rechtsanspruch der Beamten auf Gewährung der Regelbeihilfe nach Nr. 3 B Gr. — 284.

b) Reichs (Bundes) Beamtengesetze — DBG

Früheres Besoldungsrecht u. Besoldungsangleichung 136.

- E. § 40 Abs. 4 des Reichsges. z. Änderung beamten-, besoldungs- u. versorgungsrechtl. Vorschriften v. 30. 6. 1933 nicht verfassungswidrig 58. Weitergeltung der Beihilfegrundsätze siehe oben a.

c) Bayer. Beamtengesetz

Zu Art. 92 Abs. 2 BayBG 272.

- E. Abschn. II Nr. 1—10 der 2. BAV nicht verfassungswidrig 58.

Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Art. 173 Satz 2 BayBG u. des § 3 Abs. 1 der V Nr. 133, S. 124.

Verzicht der Anstellungsbehörde auf Geltendmachung von Ausbildungsmängeln bei d. Ernennung v. Probebeamten 278.

d) Bundes- u. Bayer. Gesetz zu Art. 131 GG

3 wichtige Entscheidungen des BVerwG zum G 131 (landesrechtl. Anordnung des Fortbestandes des Beamtenverhältnisses nach dem Zusammenbruch, ferner zu §§ 7 u. 52 G 131) 211.

- E. § 8 Abs. 2 BayG 131 nicht verfassungswidrig 23.
§ 1 Abs. 2 Satz 1 BayG 131 nicht verfassungswidrig 180.

7. Allgemeine Verwaltung und allgem. Verwaltungsrecht

a) Allgem. Verwaltung

Verwaltungsorganisation und Verfassung 38.

Ein Weg zur Einheit der Verwaltung 65.

Staatsvereinfachung in Bayern 118.

Überblick üb. d. 1. Teil d. Gutachtens der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung 164.

Fortbildungskurs der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer 56.

- B. Das Recht der Feuerwehren in Bayern 192.

b) Allgem. Verwaltungsrecht

Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe 76, 110.

Das „öffentl. Verkehrsinteresse“ und die Verwaltungsrechtsprechung 33.

Zur Frage des Ermessens beim polizeil. Handeln 13.

Über Verwaltungsakte siehe unter 8 b—bb.

- E. Zur Frage des Ermessens und der unbestimmten Gesetzesbegriffe 26.

„Wichtiger Grund“ für eine Namensänderung als Gegenstand behördl. Ermessensentscheidung 247.

Über Nebenbestimmungen eines Verw. Aktes 249.

Nichtigkeit von Verwaltungsakten 278.

Fehlerhafter Verwaltungsakt — Verzicht der Behörde auf Geltendmachung von Mängeln — 278.

- B. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 160.

8. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtsschutz)

a) Verwaltungsverfahren

- E. Über Rechtspflegetätigkeit der Verw. Behörde 244.

Befugnis der Beschwerdebehörde zur Aufhebung von Verw. Akten nach Eintritt der Rechtshängigkeit — Reformatio in peius — 61.

Weglassung d. f. d. Einspruchsbesch. vorgeschrieb. Begründung rechtfertigt für sich allein noch nicht Aufhebung der angef. VA 277.

Über Einspruch (Beschwerde) u. Anrufung d. Aufsichtsbehörde als Voraussetzungen d. Anf. Klage siehe unten 8 b—bb E.

b) Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtsschutz)

aa) Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

- E. Über Zulässigkeit der Revision, wenn f. d. Auslegung landesrechtl. oder ortsrrechtl. Bestimmungen bundesrechtl. Normen heranzuziehen sind 243.

Heranziehung v. Landesrecht d. Revisionsgericht bei Prüfung d. Zulässigkeit d. Rechtsweges 148.
VGG nicht Bundesrecht 121.

bb) Bayer. VGG

Der gerichtsfreie Hoheitsakt und die verwalt.-gerichtl. Generalklausel 129, 173.

Rechtsnatur d. Bayer. Organisationsakte 229; über Verwaltungsakte — siehe ferner unten E sowie Nr. 13 (Schulrecht).

Zu § 36 VGG (Ermessen und unbestimmte Gesetzesbegriffe siehe 7 b).

Der Rechtsschutz der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis 9, 43, siehe auch E 25.

Wechsel des Anf. Gegners während des verwalt.-gerichtl. Verfahrens 207; siehe auch E 63.

Zulässigkeit der Anf. Klage gegen einen erledigten Verw. Akt 241.

Der staatsanwaltschaftl. Dienst in d. bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit 73.

Tagung bayer. Verwaltungsrichter u. Staatsanwälte 20.

- E. Unterschied zwischen der Rechtspflegetätigkeit der Verw. Behörde und des Gerichts 244.

VGG nicht Bundesrecht 121.

Verweisungsmöglichkeit zwischen Verw. Gerichten u. Arbeitsgerichten 151.

Einspruch (Beschwerde) — §§ 38, 48 VGG — und Anrufung der Aufsichtsbehörde nach Art. 6 a Abs. 2 AVVGG als Voraussetzungen der Anf. Klage 62. Untätigkeitsklage einer Gemeinde bei Nichtentscheidung über einen gemeindl. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung 62. Verwaltungsakte im Sinne des VGG 122. Justizverwaltungsakte 244. Nichtigkeit u. fehlerhafte Verwaltungsakte siehe 7 b E.

Anfechtungsgegner bei Übergang einer Aufgabe vom Freistaat Bayern a. einen anderen Rechtsträger 63, 207. Parteifähigkeit einer f. aufgelöst erklärten Vereinigung 63. Aussetzbarkeit wohnungsbehödl. Verfügungen trotz bereits erfolgten Vollzugs 283. Zwangsvollstreckung aus verwalt.-gerichtl. Urteilen (Art. 11 AVVGG) — Einwendungen geg. Zwangsvollstreckungen siehe unter Nr. 9 (Zivilprozeßordnung). Erstattungsbeschlüsse verwaltungsgerichtlich nicht anfechtbar 182, 184.

- P. Vornahmeklage (Zulassung einer öffentl. Spielbank) 188, 222.

9. Zivilprozeßordnung mit AGZPOKO

Das Abhilfeverfahren nach Art. 2 AGZPOKO u. d. Verjährung 238.

Zuständigkeit zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung aus verwalt.-gerichtl. Urteilen 52.

- E. Verjährungsunterbrechung bei Teilzuständigkeit einer im Abhilfeverfahren angegangenen Behörde 187.

10. Sozialgerichtsgesetz Sozialversicherungsrecht

- E. Widerruf der Beteiligung eines Arztes an der kassenärztlichen Tätigkeit 153.

§ 52 SGG Ausdruck eines allgem. prozeßrechtl. Grundsatzes 182.

- B. Sozialgerichtsgesetz 128.

- P. Klage wegen Ablehnung einer Waisenrente 286; Lösung im 2. Jahrgang 1956 S. 29.

11. Stiftungsrecht

Die Neuordnung des Stiftungsrechts in Bayern 139.

Die staatskirchenrechtl. Auswirkungen d. neuen bayer. Stiftungsrechts 141.

Grundstock und Grundstockvermögen 101.

12. Recht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

a) Allgemeines

Verbandstagung 1955 des Landkreisverbandes 85.

Öffentl. Kundgebung des bayer. Gemeindetags 117.

XII. Internationaler Gemeindekongreß 240.

b) Gemeindeordnung

Rechtsschutz der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis 9, 43; E 25.

- E. Untätigkeitsklage einer Gemeinde 62.

Rechtl. Natur der Beziehungen zwischen Gemeinde und Benützern einer nutzbaren gemeindl. Einrichtung (Anstalt) — Art. 21 GO = § 17 DGO — „Stromabnehmervertrag“, 59.

Zusammensetzung der Gemeinderatsausschüsse (Art. 33 Abs. 1 GO) 92. Anstellung mehrerer berufsmäßiger Bürgermeister 219.

Art. 50 GO nicht verfassungswidrig 92.

Bekanntmachung gemeindl. Satzungen vor deren Genehmigung 284.

- B. Kommentar z. Hessischen Gemeindeordnung mit Handbuch des Gemeinderechts 224.

- P. Satzung f. gemeindl. Sportanlage — Benutzungszwang — Rechtsaufsicht — 125, 158.

c) Gemeinde- und Landkreiswahlen

Hoheitsakte im Rahmen eines Wahlverfahrens 176.

- E. Pflicht des Landratsamts (einschl. d. jurist. Staatsbeamten) zur Unparteilichkeit bei Erledigung von wahlrechtl. Aufgaben 279.

Amtl. Wahlaufklärungsversammlungen gehören zum amtl. Wahlverfahren 280.

Unzulässigkeit von Zusätzen zur Berufs- u. Standesbezeichnung auf amtl. Wahlstimmzetteln 279.

Aufnahme von Nichtparteimitgliedern in den Wahlvorschlag einer Partei 123.

d) Finanzwesen

Grundstock und Grundstockvermögen 101.

- E. Rechtsgrundlagen u. rechtl. Zulässigkeit gemeindl. Getränkesteuern 150.

Gemeindl. Vergnügungssteuern sind Verbrauchssteuern mit örtl. bedingtem Wirkungskreis 243.

e) Landkreisordnung

- E. Grundsätzliches zur Frage der Bestellung der Kreis- ausschußmitglieder. Zusammenschluß v. Einzelgängern und Fraktionen 280.

- B. Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland 159.

f) Bezirksordnung

Die Verwaltung des Bezirks 56.

- E. Art. 2 Abs. 2 des bayer. Ges. üb. Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden v. 28. 3. 1924 nicht verfassungswidrig 180.

g) Straßen und Wege

Über Parkverbote, Parkuhren siehe Nr. 23 (Verkehrsrecht).

- E. Zur Frage, ob auf Grund einer 1938 erlassenen städt. Gehbahnordnung auch die Instandsetzung bombengeschädigter Gehsteige von den Straßenanliegern verlangt werden kann 216.

13. Schul- und Hochschulrecht

Zur Frage der Kostentragung für das öffentl. höhere Schulwesen in Bayern 46.

Prüfungsentscheidungen u. Erziehungsmaßnahmen als Verw. Akte i. Sinne des VGG — 174 Ziff. 4.

Errichtung einer deutschen Schule im Ausland 7.

- E. „Bisherige Pflicht“ zur Unterhaltung und Bereitstellung eines Schulgebäudes im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Ges. üb. Notmaßnahmen für Kreisgemeinden v. 28. 3. 1924 — S. 180.

Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs gegen die Verweisung eines Schülers von einer Schule 148.

Errichtung einer Sprengelschule als Verw. Akt 123 (Anm. zu 4).

Verfassungsmäßigkeit des § 2 der Promotionsordnung der Jurist. Fakultät der Universität München 212.

Fehlen der schulaufsichtl. Genehmigung (bei Beamten- ernennung) 278.

14. Kirchenrecht

Die staatskirchenrechtlichen Auswirkungen des neuen bayer. Stiftungsrechts 141.

15. Öffentliche Ordnung (Polizei)

a) Allgemeines

Zur Frage d. Ermessens beim polizeilichen Handeln 13. Die Befreiung des Polizeirechts vom strafrechtl. Denken 69.

b) Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung

Zu Art. 102 AG StPO 196, 254.

- E. Zu § 366 Nr. 10 StGB 216.

Zu § 367 Nr. 15 StGB 253.

c) Polizeistrafgesetzbuch

- E. Art. 105 Abs. 1 PStGB nicht verfassungswidrig 22 — vgl. auch 71, 178.

Zu Art. 29 Abs. 1 PStGB 284 (ObLG E).

d) Baupolizei, siehe Nr. 16 (Baurecht)

- e) Gesundheitspolizei, siehe Nr. 17 (Gesundheitswesen)

- f) **Gewerbepolizei**, siehe Nr. 20 (Gewerbeordnung)
- g) **Lebensmittelpolizei**, siehe Nr. 17 (Gesundheitswesen)
- h) **Verkehrspolizei**, siehe Nr. 23 (Verkehrsrecht)

i) Sonstiges

Film, Rundfunk, musikal. Veranstaltungen, Spielbanken siehe Nr. 24.
Natur- und Landschaftschutz siehe Nr. 25.

16. Baurecht

Die Baulinienfestsetzung nach bayer. Recht 170.
Zweifelsfragen zu § 62 BauO — 87.
Zur Beseitigungsanordnung im Baurecht 178.

- Baurechtl. Auflagen im Interesse des Verkehrs 147.
- E. Erteilung eines baurechtl. Dispenses unter Nebenbestimmungen 242.
Baumeistereigenschaft bei Aufstellung eines sog. Fertighauses 253.
- B. Englert-Mang, Die Bayer. Bauordnung 64.
Handbuch der Wohnungsbauförderung u. d. sozialen Wohnungsbaues 32.
- P. Anfecht. Klage gegen eine baupolizeil. Beseitigungsverfügung 95, 126.

17. Gesundheitswesen

(mit Milch- und Fettgesetz, Lebensmittelgesetz)
Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens 231, 268.
Über die Rechtmäßigkeit öffentl. Warnungen vor Lebensmitteländern 273.
Preisbindungen für Arznei-, Nahrungs- und Genußmittel 264.

- Rechtsfragen des süddeutschen Süßbierstreites 203.
- E. Bayer. Ges. über Röntgenreihenuntersuchungen nicht verfassungswidrig 24.
Zur Grundgesetzwidrigkeit des Apotheken-Stoppgesetzes 30.
Widerruf d. Beteiligung eines Arztes an d. kassenärztl. Tätigkeit 153.
Erlöschen von Aufopferungsansprüchen auf Grund von Impfschäden 154.
Hebammenges. — zu § 10 Abs. 2 S. 2 — Rechtsanspruch einer Hebamme auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis 217.
Gestattungen nach § 1 Abs. 3 Milch- u. Fettges. u. Milchlieferpflicht gegenüber Molkereien 244.
- B. Das Milch- und Fettrecht in Bayern 95.

18. Fürsorgerecht

Die Entwicklung des Fürsorgerechts in Bayern im Spiegel der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs 17, 50, 80, 114.

19. Landwirtschaft

Milch- und Fettgesetz — siehe Nr. 17.
Preisbindungen f. landwirtschaftl. Erzeugnisse, Düngemittel, Grundstücke 264.

20. Gewerbe, Handwerk, Handel, Wirtschaft

a) Gewerbeordnung

- E. Zu §§ 41 a, 146 a GewO — 220.
- P. Anbieten gewerbl. Leistungen (Straßenfotografieren — Ansichtskartenverkauf) und Aufsuchen von Bestellungen 253, 287.

b) Handwerksordnung

- Handwerksordnung und Grundgesetz 97.
- E. Verfassungsmäßigkeit des Befähigungsnachweises im Handwerk 275.

c) Gaststättengesetz

- Zum kommenden Gaststättenrecht 21.
- E. Abgabe zubereiteter Speisen über die Straße durch Gastwirte 220.
Verbot des Branntweinausschanks im Bereich von Sportanlagen 247.

d) Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft

— Elektrizitätsversorgung —

- Preisbindungen auf dem Gebiet der Energieversorgung 265.
- E. Anordnung von Nebenbestimmungen bei Bescheiden nach § 4 Energiewirtschaftsges. 249
Sperrung des Strombezugs aus einer gemeindl. Elektrizitätsversorgung 59.

e) Sonstiges

- B. Metallgesetze 32.
Deutsches Bundesadreßbuch d. gewerbl. Wirtschaft 192.
Bayer. Landesadreßbuch f. Industrie, Handel- und Gewerbe 192.

21. Wasserrecht

Werkkanäle — öffentliche Flüsse? 200.

22. Bayer. öffentl. Versicherung

Selbstverwaltung u. Staatstätigkeit im bay. öffentl. Versicherungswesen 161.

23. Verkehrsrecht

- Das „öffentliche Verkehrsinteresse“ u. d. Verwaltungsrechtsprechung 33.
Die Parkuhren 177.
- E. Interessen des öffentl. Verkehrs als Rechtsfrage; Anspruch auf Erteilung d. Genehmigung nach § 9 Abs. 1 PBG 26.
Parkverbot nicht durch ergänzende Angaben auf einem Parkplatzschild 186.
- B. Deutsches Bundes-Telefonbuch 256.
- P. Einspruch der Bundesbahn gegen Errichtung eines gemeindl. Autobusverkehrs 158, 189.
Verkehrsstörende Vorführungen in den Schaufenstern eines Warenhauses 221, 254.

24. Rundfunk, Film, musikal. Aufführungen, Spielbanken

- Staatsverträge über die Ordnung des Rundfunkwesens 57.
- E. Spielfilmverbot 214.
Keine Mitteilungspflicht der Polizei gegenüber der „GEMA“ über musikalische Aufführungen 277.
- B. Die Gesetzgebungsbefugnis zur Neuordnung des Rundfunkwesens 191.
- P. Spielbank-Zulassung 188, 222.

25. Naturschutz

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

- Die Genehmigungszuständigkeit nach dem Außenwerbungsges. 271.
Auflagen zum Schutz d. Heimatbildes bei Genehmigungen nach d. WSG 147.
- E. Rechtscharakter u. Gültigkeit des Naturschutzges. 181.

26. Preisrecht

Die staatl. Preisbindungen 263.

27. Namensrecht

- E. „Wichtiger Grund“ f. eine Namensänderung als Gegenstand behördl. Ermessensentscheidung 247.

28. Raumbewirtschaftung

a) Wohnungsrecht

- Zum Eigentumsprivileg in der Wohnraumbewirtschaftung 167, 206.
- E. Aussetzbarkeit wohnungsbehördl. Verfügungen trotz bereits erfolgten Vollzugs 283.

b) Wohnsiedlungsgesetz

Die Rechtswirksamkeit des Wirtschaftsplanes 16.
Nochmals: Zur Rechtswirksamkeit des Wirtschaftsplanes 108.

Auflagen im Genehmigungsverfahren nach d. Wohnsiedl. Ges. 146.

c) Wohnungsbauförderung u. sozialer Wohnungsbau

B. Handbuch der Wohnungsbauförderung und des sozialen Wohnungsbaus 32.

29. Bundes- und Landesfinanzrecht

Grundstock u. Grundstockvermögen (Art. 81 BV) 101.
Rechtsfragen des süddeutschen Süßbierstreites (Zu §§ 9 und 10 Biersteuerges.) 203.
Glanz und Elend der Finanzreform 225.

Verzeichnis der Mitarbeiter

(— Wohnort, soweit nicht anders vermerkt, München —; Buchbesprechungen = Seitenzahlen in Klammern)

- Dr. Adam, Senatspräsident b. BVGH, 52, 207.
Dr. Bachof, Universitätsprofessor, Erlangen, 30.
Dr. Böhm, Senatspräsident b. BVGH, 76, 110.
Dr. Böhmer, Oberstaatsanwalt b. BVGH, 238.
Dr. Bohley, Oberverwaltungsgerichtsrat b. BVGH, 20.
Brunner, Rechtsreferendar, 234.
Dr. Dannbeck, Rechtsanwalt, 97.
Dr. Dirian, Finanzassessor i. Bayer. Staatsmin. d. Finanzen, 251.
Eichler, RegDir. i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 105, 139.
Dr. Emmerig, ORR. i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 69.
Dr. Eyer mann, Oberverwaltungsgerichtsrat, (160).
Dr. Fellner, Ministerialrat im Bayer. Staatsmin. d. Innern, 167, 206, 229.
Dr. Förg, ORR. i. Bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft u. Verkehr, 21, (32).
Franz, Regierungsbaudirektor b. d. Reg. v. Obb., (64).
Dr. Freudling, Min. Dirigent im Bayer. Staatsmin. d. Finanzen, 101.
Dr. Gebhard, Regierungspräsident, Bayreuth, 65.
Dr. Gerner, Min. Rat i. d. Bayer. Staatskanzlei, 193.
Dr. Heitzer, Oberverwaltungsgerichtsrat b. BVGH, 170.
Dr. Henle, Min. Rat im Bayer. Staatsmin. d. Finanzen, 225.
Hopfner, Min. Rat im Bayer. Staatsmin. d. Innern (jetzt Regierungspräsident v. Niederbay.), 231, 268.
Dr. Kilian, VerwGDir. b. BVGH, 56.
Koch, ORR. u. Baurat i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 108.
Dr. Kratzer, Präsident d. BVGH, 86, 118, 257, (255, 256).
Dr. Landt, Regierungsrat b. LRA Altötting, 200.
Dr. Lieberich, ORR. b. d. Reg. v. Obb., 263.
Dr. Mang, Regierungspräsident, 16, 56, 87, 146, 164, 172, 241, (32, 160).
Dr. Masson, Oberstaatsanwalt b. BVGH, 9, 43, 85, 211, 271, (224, 288).
Dr. Maunz, Universitätsprofessor, 2, 57, 119, 210, 216, 272, (64, 96, 128, 192, 224).
Dr. Fr. Mayer, RR. i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 13, 196.
Dr. Th. Mayer, Min. Rat i. Bayer. Staatsmin. f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, (96).
Dr. Nibler, Min. Rat im Bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft u. Verkehr, 33.
Obermayer, RR. b. d. Reg. v. Obb., 129, 173, 177, 273.
Dr. Oestreicher, VerwGRat b. BVGH, 17, 50, 80, 114.
Dr. Osterkorn, ORR. i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 132.
Dr. Prandl, RegDir. i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 73, 117.
Dr. Reuter, RR. im Bayer. Staatsmin. f. Unterricht u. Kultus, 46, 150.
Dr. Schmitt-Lermann, RegDir. b. d. Bayer. Versicherungskammer, 161.
Dr. Schweiger, ORR. i. d. Bayer. Staatskanzlei, 38.
Stadler, Direktor d. Bayer. Landesamts f. Feuerschutz, 192.
Dr. v. Stralenheim, ORR. i. Bayer. Staatsmin. f. Unterricht und Kultus, 6.
Dr. Tenbörg, Oberverwaltungsgerichtsrat b. BVGH, 240.
Thoma, Senator, Vorsitzender d. Bayer. Gemeindetags, 209, 240.
Dr. Tschira, Reg. Assessor b. d. Reg. v. Obb., 261.
Dr. Vischer, Oberkirchenrat i. Ev. Luth. Landeskirchenrat, 141.
Weinmayer, Oberstaatsanwalt a. D., 279.
Dr. Wenzel, Oberrechtsrat b. d. Bayer. Verwaltungsschule, 136.
Dr. Widtmann, VerwGDir. b. BVGH, 178.
Dr. Zacher, Regierungs-Assessor b. BVGH, 203, 271.

versorgten Kanäle den Art. 21 ff. WG unterstellt werden. Daß dies nicht der Fall sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterungen, zumal in diesem Fall als Kanäle i. S. des Art. 16 WG nur die aus geschlossenen Gewässern versorgten verbleiben würden.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs *Nebenarm* ist ergänzend noch folgendes zu berücksichtigen:

In Art. 2 des Wasserbenutzungsgesetzes vom 28. 5. 1852 war ausdrücklich bestimmt, daß die Nebenarme öffentlicher Flüsse (u. a.) nur *unbeschadet* der Bestimmung des Art. 33 Ziff. 3 WBG als öffentliche Gewässer gelten. In Art. 33 Abs. 1 Ziff. 3 war festgelegt, daß die künstlich angelegten Kanäle zum Privateigentum des Grundbesitzers und damit zu den Privatgewässern i. S. der 2. Abt. des WBG gehören.

Mit der Formulierung „unbeschadet der Bestimmung des Art. 33 Ziff. 3“ hatte der damalige Gesetzgeber *expressis verbis* ausgesprochen, daß wegen des in Art. 33 festgelegten Rechts des Kanaleigentümers ein solcher Kanal nicht Nebenarm sein könne, sondern als Privatgewässer gewertet werden müsse (so auch Reuß, die Bayer. Wassergesetze, 2. Auflage, Anm. zu Art. 2).

Das Wassergesetz von 1907 enthält nun zwar demgegenüber in dem dem Art. 2 WBG entsprechenden Art. 1 keinen ausdrücklichen Hinweis auf Art. 16 WG (etwa: „unbeschadet der Bestimmung des Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1“). Allein aus der zu Art. 33 WBG parallelen Fassung des Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1 ergibt sich aber, daß der Begriff „Nebenarm“ nicht auf die ja wiederum in Art. 16 aufgenommenen Kanäle zu erstrecken sei. Im Hinblick auf diese Begriffsbestimmung des Art. 16 *erübrigte* sich ein diesbezüglicher Hinweis in Art. 1!

Daß der Gesetzgeber damit nicht eine Ausdehnung des Begriffs „Nebenarm“ gegenüber der seit 1852 bestehenden Rechtslage beabsichtigte, ist aus den Gesetzgebungsverhandlungen zu entnehmen, wonach man bei Schaffung des neuen Wassergesetzes *bewußt davon absah*, an der seit 1852 bestehenden Einteilung der Gewässer und an den bestehenden Eigentumsverhältnissen etwas zu ändern (vgl. Eymann-Schubert, Abt. I, systematische Übersicht, Ziff. 57).

Als weiteres Argument gegen eine Wertung der aus öffentlichen Gewässern versorgten Kanäle als öffentliche Gewässer ist heranzuziehen, daß nach Art. 2 WG die öffentlichen Gewässer im Eigentum des Staates stehen müssen (abgesehen von den Ausnahmen auf Grund des Art. 207 WG). Dies würde in den hier behandelten Fällen bedeuten, daß der Eigentümer eines Werkkanals mit dem Einströmen des Wassers aus dem öffentlichen Fluß sein Eigentum verlieren und an dessen Stelle Staatseigentum mit all den sonstigen Folgen wie Übergang der Instandhaltungspflicht auf den Staat bzw. Kreis usf. treten würde!

Hinsichtlich der lediglich in einen öffentlichen Fluß *einmündende* Kanäle hat der Verwaltungsgerichtshof (Bd. 42, 98) ausgesprochen, daß ein solcher Kanal zu den Privatgewässern zählt. Diesem Ergebnis ist allein schon deshalb — neben den zuletzt erwähnten Argumenten — beizupflichten, weil unter dem Begriff „Nebenarm“ nur Abzweigungen eines Wasserlaufs, nicht aber Zuflüsse zu verstehen sind (vgl. Eymann-Schubert, Anm. 9 zu Art. 1). Es müssen also sowohl aus öffentlichen Gewässern abgeleitete wie auch in öffentliche Gewässer einmündende Kanäle als geschlossene Privatgewässer gewertet werden.

Rechtsfragen des süddeutschen Süßbierstreites

Von Reg.-Assessor Dr. Hans F. Zacher, München

I. Der Gegenstand des Streitiges.

Unbestritten ist, daß obergäriges Bier unter Zuckerverwendung in Baden-Württemberg und Bayern nicht hergestellt werden darf, während im übrigen Bundesgebiet die Zuckerverwendung bei der Herstellung obergärigen Bieres keiner Beschränkung unterliegt. Unstreitig ist ferner, daß obergäriges, unter Zuckerverwendung hergestelltes Bier (im folgenden: Süßbier) aus den übrigen Bundesländern nach Bayern und Baden-Württemberg eingeführt werden darf. Heftiger Streit, der sich aus wirtschaftlichen Gründen vor allem auf Bayern konzentriert, besteht jedoch darüber, ob solchermaßen eingeführtes Süßbier in diesen Ländern in den Verkehr gebracht werden darf. Der Streit geht dabei um die Auslegung von §§ 9/I—III, 10 Biersteuergesetz (BStG; die geltende Fassung s. BGBl I 1952 S. 149 ff.) und — für Bayern¹⁾ — § 2/II des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft (BeitrG)²⁾ und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums d. Finanzen (im folgenden BekStdF) v. 29. 6. 1924³⁾.

Durch diese Bestimmungen wird reichs- bzw. bundeseinheitlich für die Bereitung untergärigen Bieres

das absolute Reinheitsgebot (§ 9/I BStG), für die Bereitung obergärigen Bieres jedoch das sog. bedingte Reinheitsgebot, das Zuckerverwendung erlaubt (§ 9/II BStG) festgelegt. Durch § 10/I BStG wird der Verkehr mit Bier, das nicht dem § 9/I-III BStG entsprechend hergestellt wurde, verboten. §§ 18, 19 BStG sehen Strafen für Zuwiderhandlung vor. Durch § 2/II BeitrG ist Bayern jedoch ermächtigt, entgegen § 9/II BStG die Zuckerverwendung auch für obergäriges Bier zu verbieten, von welcher Ermächtigung in Kauf genommen hätten, jedenfalls nicht ohne besonderen Grund hierfür; denn der Föderalismus war gerade in jenen Nachrevolutionstagen und unter der vorläufigen RV v. 10. 2. 1919 besonders stark. Auch der BekStdF Gebrauch gemacht ist. Auf Grund dieser Bestimmungen soll nach einer Ansicht in Bayern nicht nur die Herstellung obergärigen Bieres unter Zuckerverwendung, sondern auch der Ver-

¹⁾ Die ausführliche Anführung soll wegen der Konzentration des Streitiges auf Bayern nur für das bayer. Sonderrecht erfolgen. Hinweise auf das inhaltlich gleiche Recht von Baden-Württemberg müssen aus räumlichen Gründen entfallen.

²⁾ Ges. v. 24. 6. 19 (RGBl. 599) i. d. F. v. 9. 7. 23 (RGBl. I 563)

³⁾ Bay. GVBl. S. 276; vordem galt die inhaltlich gleiche Bestimmung Nr. 1/II der Biersteuer- und Verwaltungsvorschriften v. 25. 6. 19 (Amtsblatt d. bayer. Generaldirektion für Zölle und indir. Steuern S 120).

kehr mit Süßbier verboten sein⁴⁾, nach der anderen Ansicht aber nur die Herstellung solchen Bieres in Bayern, nicht aber auch der Verkehr mit diesem⁵⁾.

Bei der Untersuchung der Rechtslage sind zwei Fragen zu unterscheiden. Die eine betrifft im wesentlichen die Auslegung des § 10 BStG, die andere die des § 9 BStG. Die erste Frage lautet: Verbietet § 10 BStG für Bayern auch den Verkehr mit Süßbier durch Einbeziehung von § 2/II BetrG u. BekStDF in seine Verweisung auf § 9 BStG? Die zweite Frage lautet: Verbietet § 9 BStG den Süßbiervertrieb durch Verleger und Wirte als Süßbierbereitung?

II. Zur Auslegung des § 10 BStG:

1. Die Wortauslegung weist schon in die Richtung der überwiegend vertretenen Ansicht. § 2/II BetrG und BekStDF zusammen ergeben eindeutig, daß § 9/II BStG in Bayern nur nach Maßgabe dieses Sonderrechtes gilt, was auch § 3 BStDB bestätigt. In Bayern kann § 9 BStG also nur mit der inhaltlichen Änderung gelesen werden, die dieses Sonderrecht ergibt, also mit dem absoluten Reinheitsgebot auch für obergäriges Bier. Nicht anders zu lesen ist in Bayern aber § 9 BStG mit der Verweisung des § 10 BStG. Immerhin: Ein geringer Zweifel bleibt, weil § 10/I BStG dies nicht seinerseits ausdrücklich bestimmt.

2. Die logische Auslegung löst den Zweifel aus der Funktion der Verweisung, wie sie § 10/I, 1 BStG enthält. Die Natur einer Verweisung liegt darin, daß sie die Übereinstimmung zwischen dem jeweiligen Bestand in Bezug genommenen Norm und der bezugnehmenden Norm gewährleistet. Die Verweisung knüpft — anders als eine Norm, die eine andere Norm für anwendbar erklärt — an den räumlichen und zeitlichen Geltungsumfang und den Inhalt der angezogenen Norm an und verändert diesen nicht, wenngleich weitere Rechtsfolgen, als sie von der angezogenen Norm selbst ausgesprochen sind, an sie angefügt werden. Wählt der Gesetzgeber daher eine Verweisung, so bringt er damit zum Ausdruck, daß die in Verweisung genommene Norm mit ihrem jeweiligen Inhalt in die verweisende Norm hereingenommen werden soll.

Für Süddeutschland verweist § 10 BStG daher auf den § 9, wie er dort gilt, also mit den Änderungen auf Grund der BeitrGe.

3. Dieses Ergebnis stützt auch der teleologische Auslegungsgesichtspunkt. Unbestrittener, der Regelung sicher zu entnehmender Zweck dieser Normen ist der Schutz des Reinheitsgebotes bei der Biererzeugung und zwar — soweit es sich um die Abänderung des BStG durch das süddeutsche Sonderrecht handelt — des sog. unbedingten süddeutschen Reinheitsgebotes, das in Bayern eine sehr alte Tradition⁶⁾ und heute hohe wirtschaftliche und gewerbepolitische Bedeutung besitzt. Mit Erfolg kann dieses Reinheitsgebot aber nur geschützt werden, wenn dem Braugewerbe, welches das Reinheitsgebot einhalten soll, die an das Reinheitsgebot nicht gebundene Konkurrenz im eigenen Hauptabgabengebiet ferngehalten wird. Bei anderer gesetzlicher Regelung wäre das süddeutsche Braugewerbe wirtschaftlichen Gefahren ausgesetzt, die durch seine Schwächung das absolute Reinheitsgebot tatsächlich gefährden würde. Auch die ebenso offenbare lebensmittelrechtliche Zweckbestimmung dieser Normen⁷⁾,

die den Schutz der Verbrauchererwartung im Auge hat, läßt nur diese Auslegung als sinnvoll erscheinen; denn jeder Verbraucher im Gebiete Bayerns erwartet das hier traditionelle, absolut reine Bier.

4. Die systematische Auslegung ergänzt diese Beweisführung ebenfalls, weil sie zeigt, daß durch die hier gegebene Auslegung eine dem System des BStG einerseits und der Ähnlichkeit von internationaler und interlokaler Rechtsabgrenzung andererseits entsprechende Lösung gefunden ist. Im Verhältnis von In- und Ausland verbietet nämlich § 9 BStG weder die Produktion „unreinen“ Bieres im Ausland noch dessen Einfuhr schlechthin⁸⁾, wohl aber § 10 BStG das Inverkehrbringen ausländischen „unreinen“ Bieres im Inland⁹⁾. Dieselbe Regelung ergibt sich für die inländische Rechtsgrenze: Süßbier kann im Bereich des bedingten Reinheitsgebotes hergestellt, in den Bereich des unbedingten Reinheitsgebotes eingeführt, dort aber nicht in den Verkehr gebracht werden.

5. Historische Argumente über gesetzgeberische Situation und Tendenzen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Die parlamentarischen Verhandlungen zum BeitrG sind nichtsagend. Eine herrschende Praxis unmittelbar nach Erlaß des Gesetzes ist nicht nachzuweisen. Eine jüngere Praxis wäre für die Auslegung unerheblich. Es bleibt als historischer Gesichtspunkt daher nur festzuhalten, daß die süddeutschen Länder mit der Zustimmung zu den BeitrGen ihr Biersteuerreservat nach Art. 35/II der Reichsverf. v. 1871 aufgaben. Sie verloren damit die Biersteuergesetzgebungs- und Ertragshoheit. Sie verloren aber auch die Übergangsabgabe, die bis dahin bei der Einfuhr von Bier aus den übrigen Bundesstaaten entrichtet werden mußte¹⁰⁾ und wie ein Schutzzoll abschirmte. Während Gesetzgebungs- und Ertragshoheit einen Ausgleich fanden in der festen Zusicherung eines Anteils am Reichtsaufkommen aus der BierSt in den BeitrGen (§ 3 BeitrG f. Bayern und Baden), kann ein Ausgleich für die Übergangsabgabe nur in dem Verkehrsverbot für Süßbier gefunden werden. Das bloße Herstellungsverbot wäre kein Ersatz. Aber nach den damaligen Zeitumständen ist nicht anzunehmen, daß die süddeutschen Länder eine Benachteiligung in das BeitrG selbst bringt diese Situation zum Ausdruck in der Verfassungsgarantie des BeitrG (§ 8 BeitrG f. Bayern und Baden). Die gesetzgeberische Situation bestätigt also einmal mehr die gegebene Auslegung.

⁴⁾ So Bay. StMdl und Bay. StMdf (Bek. v. 8. 7. 54, BayStAnz. 1954 Nr. 29), LG Nürnberg-Fürth (Beschl. v. 2. 3. 55 — AZ. Os 1368/54 und Os 1410/54); AG München (Urt. v. 18. 11. 54 — AZ. Cs 621/54); AG München (Urt. v. 29. 3. 55 — AZ. 26 Js 2437/54 a b); Hieronimi (Der Brauer und Mälzer, 8. Jhg., 1955, Nr. 9 S. 32 ff., und Gutachten v. 21. 8. 54 und v. 21. 4. 55); Maurach (Gutachten v. 23. 7. 55); Megow (Gutachten v. 1. 6. 54 und v. 21. 4. 55); Nawiasky (Gutachten v. 3. 3. 54, 14. 5. 54 u. 15. 3. 55); Sax (Gutachten v. 8. 7. 55); Zacher (Bay. Staatszeitg. 1955 Nr. 16 S. 8).

⁵⁾ BFH (Gutachten v. 23. 2. 55 BStBl III 1955 S. 86 ff.); LG Würzburg (Urt. v. 27. 8. 54 — AZ. I A 7/54); LG Hof (Urt. v. 3. 6. 55 — AZ. Ns 342/54); Mezger (Gutachten v. 20. 5. 55).

⁶⁾ In Niederbayern gilt es seit 1495, in Oberbayern seit 1516 ununterbrochen (s. Huber, Das bayer. Reinheitsgebot rechtsgeschichtlich betrachtet, Die Brauwelt, 1950 S. 176).

⁷⁾ s. BFH a. a. O.; RG Mrozek-Kartei, § 9/II BStG, Rspr. 1; Bay ObLGSt 26/244; Kautz a. a. O. § 9 Anm. 3; Klingemann, Die Bierst., 1953 S. 64; Reichsfinanzminister, Leitf. f. d. Fachunterricht. über Bierst.; 1936 S. 26; Stangl, BStG, 1949 § 10 Anm. 1.

⁸⁾ Kautz, Handbuch der Reichszollverwaltung, Bd. 2b, 1936, Abschn. III, B, 1 § 9 Anm. 1; Koppe-Fleminger, BStG, 1931, § 10 Anm. 5.

⁹⁾ Koppe-Fleminger a. a. O.; Zapf-Siegert, BStG, 1931, § 10 Anm. 2; neuerdings Greipl, Brauer und Mälzer, 1955 Heft 4 S. 6 f.

¹⁰⁾ Vgl. May, Kommentar z. Ges. üb. d. Malzaufschlag, 1884, S. 529, 193 f.; Zapf, Malzaufschlagsges. 1911, Art. 11/I Anm. 1, 2, Art. 11/IV Anm. 1. Für den Wegfall der Übergangsabgabe s. Zapf-Siegert a. a. O. S. 29 ff.

6. Der Wortlaut der genannten Bestimmungen wird also durch die übrigen Auslegungsargumente eindeutig aufgeheilt. Es zeigt sich, daß § 10 BStG i. V. mit § 9 BStG u. dem süddeutschen Sonderrecht den Verkehr mit Süßbier, welches in anderen Bundesländern — zulässig — hergestellt ist, in den süddeutschen Ländern, insbes. also in Bayern verbietet.

III. Zur Auslegung des § 9 BStG:

Daneben kommt der Frage, ob § 9 BStG i. V. mit dem süddeutschen Sonderrecht die Tätigkeit der Verleger und Wirte, welche Süßbier vertreiben, als „Bereitung“ von Süßbier verbietet, keine so große Bedeutung mehr zu; denn auf keinen Fall kann „Bereitung“ von Süßbier alles das sein, was sein „Inverkehrbringen“ ist. Zwar sprechen wesentliche Gesichtspunkte für eine weite Auslegung des Begriffes der „Bierbereitung“ (allgem. Meinung; s. a. § 16 BStDB), so die Gegenüberstellung der Begriffe „Herstellung“ (für die bloße Produktion — in §§ 2/II, 4, 9/VI, IX, 10/I, 11) und „Bereitung“ (für eine weitergehende Tätigkeit — in §§ 9/I, II, III, V, 18) im Gesetz, so auch der lebensmittelrechtliche Charakter des § 9 BStG (s. o. Fußn. 7) und der Vergleich mit der weit über die eigentliche Produktion hinausgreifenden Regelung detaillierterer lebensmittelrechtlicher Normen (z. B. §§ 3 Nr. 1a, 6 I LebensmittelG, § 4 WeinG, §§ 6, 7 MilchG, § 21 FleischbeschG, § 4 MargarineG). Aber diese Argumente können nicht übersehen, daß das Gesetz in dem Wort „Bereitung“ ein Wort gewählt hat, welches auf eine substanzbestimmende Tätigkeit hindeutet und daß es der „Bereitung“ in § 9 den „Verkehr“ mit Bier in § 10 gegenüberstellt, also in „Bereitung“ auf alle Fälle etwas anderes sieht als im Inverkehrbringen. Wenn auch die auf den Absatz gerichtete Tätigkeit des Inverkehrbringens gerade bei der Lagerempfindlichkeit des Bieres häufig auch ein Bierbereiten sein wird, so ist dies doch nicht rechtlich und tatsächlich notwendig. Wenn ein lückenloser Schutz gegen den Verkehr mit Süßbier in Süddeutschland besteht so nur über § 10 BStG.

IV. Das Gutachten des Bundesfinanzhofes (BFH).

Der BFH, auf dessen Gutachten als den bisher einzigen höchstrichterlichen Ausspruch in Sonderheit eingegangen werden soll, kommt in beiden Fragen zu einem anderen Ergebnis. Seinem Standpunkt ist nicht beizutreten.

1. Zur Auslegung des § 10 BStG: Der grundlegende Irrtum des BFH steckt hier einerseits darin, daß der BFH den Wortlaut des § 9 BStG nicht richtig ermittelt und ihn auch für Bayern ohne Rücksicht auf das bayerische Sonderrecht liest. Andererseits wird dieser Irrtum besonders gefährlich durch seine Auslegungslehre, die die Bedeutung des Wortlautes überbetont und zwar entgegen der Auffassung des RFH und der älteren Rechtsprechung des BFH¹¹⁾. Er will vom sog. klaren Wortlaut nur abweichen, wenn dieser „sinnwidrig“ wäre oder einen „unmöglichen“ Inhalt hätte, der „vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann“¹²⁾.

Das ist einfach schon deshalb unrichtig, weil Auslegung Sinnermittlung ist und der Sinn von Worten sich aus der Wortfolge allein niemals mit Sicherheit ergibt, sondern nur aus ihrer Betrachtung in dem Zusammenhang, in dem sie steht, also unter Berücksichtigung der Person des Erklärenden, seiner er-

kennbaren allgemeinen und besonderen Absichten, des Systems der Äußerungen usw. So ist auch der Gesetzeswortlaut nur unter Berücksichtigung des Gesetzesaufbaus, des Rechtssystems, der gesetzgeberischen Situation und Tendenzen mit Sicherheit zu erfassen¹³⁾.

Lehre und Praxis lehnen eine solche Bevorzugung des Wortlautes mit unterschiedlicher Begründung daher überwiegend ab¹⁴⁾. Weil die Ansicht des BFH grundsätzlich verfehlt ist, gelingt dem BFH auch die Abgrenzung nicht. Die Frage nach dem „sinnwidrigen“ Gesetz würde ja die Sinnerforschung in jedem Fall erfordern. Wo bliebe dann die vom BFH geforderte Ausnahme? Auch die Frage nach dem „unmöglichen“ Gesetz führt auf die allgemeine Sinnermittlung zurück. „Möglich“ ist der Gesetzesinhalt, wie ihn der Gesetzgeber gewollt hat, soweit er nicht durch übergeordnete Normen daran gehindert ist. Die Ansicht, mit diesem Vorgehen der Wortinterpretation oder gar der Rechtssicherheit auf die Beine geholfen zu haben, ist also eine Selbsttäuschung.

Hier führt sie jedenfalls dazu, daß der BFH um jeden Preis einen eindeutigen Wortinhalt gewinnen will. Er übersieht die Notwendigkeit, zunächst alle einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang zu lesen und nimmt deshalb von der sich daraus ergebenden Wortlautänderung gar keine Kenntnis. Er geht dem logischen und dem systematischen Auslegungsgesichtspunkt überhaupt nicht nach und begnügt sich mit einigen unvollständigen historischen Bemerkungen. Seine Ansicht ist daher in Ergebnis und Begründung ebensowenig richtig wie überzeugend.

2. Zur Auslegung des § 9 BStG: Zwar hat der BFH hier im Ergebnis recht: § 9 verbietet nicht schlechthin den Verkehr mit Süßbier in Süddeutschland. Seine Ansicht läuft jedoch, indem er behauptet, das Bereitungsverbot richte sich nur an den Steuerschuldner, zu Unrecht auf eine Einschränkung der praktischen Annäherung des Bereitungs- und des Verkehrstatbestandes hinaus. Diese Argumentation des BFH übersieht, daß nicht nur §§ 9, 10 BStG gar nicht steuerrechtlicher Natur sind¹⁵⁾, sondern auch das Gesetz selbst für das Reinheitsgebot den weiteren Begriff der Bereitung gebraucht, während es die Steuerpflicht (s. § 2 BStG) an den engeren Herstellungsbegriff knüpft (vgl. o. unter III.).

Entgegen der Ansicht des BFH ist also daran festzuhalten, daß der Verkehr mit Süßbier, welches in anderen Bundesländern zulässigerweise hergestellt wurde, in Bayern verboten ist.

¹¹⁾ RFH 22/191, 239; BFH z. B. BStBl. III 1951/3, 163, 1953/166, weiter s. die Berichte von Oswald NJW 53/1811; Friedrich NJW 52/367 (Ziff. 1), 53/729 (Ziff. 2), 54/1388 (Ziff. 3a); Mattern JZ 54/349 (Ziff. 2).

¹²⁾ s. insbes. BStBl. III 1953/102, 307 u. d. Berichte (Fußn. 11). Im steuerrechtlichen Schrifttum zustimmend: Fließbach StW 54/109; Friedrich a. a. O.; Kaatz FR 53/371, Mattern a. a. O.; gegenteiliger Ansicht: Friedlaender StW 54/206; Vangerow StW 53/557; wohl auch Oswald a. a. O.; unsicher: Spitaler FR 54/4. Die Ansicht des BFH findet sich ähnlich beim BGH (s. Reinicke NJW 52/1033) und beim bayVGH (BBgm. 49/43).

¹³⁾ So besonders gründlich Sax, Das strafrechtl. Analogieverbot, 1951 S. 51 ff. u. passim, sowie seine Nachweise.

¹⁴⁾ Aus der Fülle der Literatur können nur einige neuere Stimmen angegeben werden, auf deren weitere Nachweise hingewiesen wird: Bartholomeyczik, Die Kunst der Gesetzesauslegung, 1951, S. 36 ff., 71 ff.; Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des Bürg. R., I. Halbb. 1952 § 59 (insbes. I, 3, b); Nawiasky, Allgemeine Rechtslehre, 1948, S. 134 f.; Reinicke, NJW 51/681 und 52/1033; Sax a. a. O. Zur Rechtsprechung s. die Nachweise bei Staudinger (Brändl) BGB, 1955, Einl. Note 58; Reinicke a. a. O.; s. ferner: RFH (s. Fußn. 11), BFH (s. Fußn. 11), Bay. VerfGH (VGHE n. F. 2/11/181 ff.), BayVGH (VGHE 49/114; BBgm. 52/113); HessVGH (VRspr. 4/540).

¹⁵⁾ s. o. Fußn. 7 und ferner; OLG Düsseldorf, Urt. vom 14. 1. 31 (zit. nach Herzog, ZFZ 1931 S. 201 ff.); Herzog a. a. O.